

als einen dem Verkehr dienenden Handelsartikel, der unter die Ausnahme des Absatzes 2 des angezogenen Paragraphen falle. Herr Rechtsanwalt Dr. Thieme überreichte dem Gericht zwei freisprechende Erkenntnisse je einer Berufungskammer in Magdeburg und Berlin. Bei diesen handelte es sich um Städteansichten, und da diese Postkarten noch Raum zum Schreiben ließen, so hatten diese Gerichte entschieden, daß die Karten bestimmt seien, den Zwecken des Verkehrs zu dienen. Die diesmal beanstandeten Karten sind in Berlin beschlagnahmt worden. Der Verteidiger beantragt Freisprechung seines Klienten schon aus subjektiven Gründen, da er auf Grund der vorliegenden Freisprüche, die ihm bekannt waren, gehandelt habe, und verweist auf das auf den beanstandeten Karten enthaltene Geschäftszeichen Schmidts. Das Gericht entschied gegen den Beschuldigten, da es die vorliegenden Ansichtskarten als Präferenzzeugnisse betrachtete. Es erkannte ebenfalls auf 50 M Geldstrafe und bezeichnet den Umstand für nebensächlich, daß auf den Karten noch genügend Raum zum Niederschreiben von Mitteilungen vorhanden sei. Hauptsache sei das Bild darauf, das anstößige Gedanken anrege. Sonach handle es sich um nahezu anstößige Postkarten. Aber auch aus subjektiven Gründen erachtete das Gericht den Angeklagten für schuldig, da er zum mindesten fahrlässig gehandelt habe.

(Dresdner Nachrichten.)

**Kaufmannsgerichte.** — In Sachen der Kaufmannsgerichte haben der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine, der Verein für Handlungskommiss von 1858 und der Verband deutscher Handlungsgehilfen an den Bundesrat erneut eine Eingabe gerichtet. Die Antragsteller fordern, wie die Allgemeine Zeitung meldet, daß

1. die Kaufmannsgerichte entweder völlig selbständig sein sollen, zusammengesetzt aus einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus dem Prinzipals- und Gehilfenstand, oder, wenn eine Angliederung unbedingt notwendig, diese nur an die Amtsgerichte erfolge,
2. das Verfahren einfach, rasch und billig werde,
3. das Gehalt auf alle Handlungsgehilfen ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes Anwendung finde,
4. die Kaufmannsgerichte zuständig seien für alle Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis einschließlich jener aus der sogenannten Konkurrenzklause,
5. die Berufungsgrenze auf 500 M, mindestens aber auf 300 M festgesetzt werde,
6. private Schiedsverträge über die aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten für unzulässig erklärt werden.

**Verfendung von Postkarten mit Rechnung zur Drucksachentage.** — Aus der Sitzung des Schutzverbands für die Postkarten-Industrie vom 8. d. M. in Berlin teilt die Papierzeitung die Antwort des Reichs-Postamts auf eine Eingabe des Schutzverbandes mit. Der vom Vorsitzenden, Herrn Walther Neumann, vorgelesene Bescheid lautet:

„Beilage von Rechnungen zu Sendungen mit Ansichtskarten, die gegen Drucksachentage befördert werden sollen, ist von jeher verboten gewesen. Das Verbot ist nur kürzlich von der hiesigen Ober-Postdirektion den Postanstalten in Erinnerung gebracht worden, weil sich herausgestellt hatte, daß dagegen verstoßen wurde. Es handelt sich also nicht, wie dortseits irrtümlicherweise angenommen wird, um eine neue Bestimmung.“

„Die Frage, ob es angängig sei, die Vorschriften der Postordnung dahin zu erweitern, daß auch den Drucksachensendungen mit Ansichtskarten Rechnungen beigelegt werden dürfen, ist aus Anlaß Ihrer Eingabe eingehend geprüft worden. Nach dem Ergebnis der Prüfung bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage Ihrem Antrage zu entsprechen.“

(gez.) Kraette.  
Dieser Bescheid rief große Verwunderung hervor, und es wurde darauf hingewiesen, daß das Verbot im Widerspruch mit dem von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin, Oktober 1903, herausgegebenen „Postbuch für Berlin und Umgegend“ stehe, das auf S. 220 Nr. 10 bestimme, daß es zulässig sei,

„auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besondern, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben.“

Nach längerer lebhafter Aussprache wurde beschlossen, sich bei dieser Antwort nicht zu beruhigen, sondern einen Versuch zu persönlicher Vorstellung im Reichs-Postamt zu machen.

**Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.**

Deutsche Literatur seit 1750. Literaturgeschichte. Deutsche Sprachwissenschaft. Dialekte, Sagen, Sprichwörter, Volkslieder. Zum Teil aus der Bibliothek des Herrn Landgerichtsdirektors C. Schnitzlein in Ansbach. 244. Katalog von Karl Theodor Völcker's Verlag u. Antiquariat in Frankfurt a/M. 8°. 98 S. 2788 Nrn.

Gute Bücher für den Weihnachtstisch 1903. Katalog der Allgemeinen Verlags-Gesellschaft m. b. H. in München. Mit Namen- und Sachregister. 8°. 40 S. in Umschlag.

Literarischer Ratgeber für Weihnachten 1903. 2. Jahrgang. Herausgegeben von der Redaktion der „Literarischen Warte“. 8°. 144 u. 32 S. München 1903, Allgemeine Verlags-Gesellschaft m. b. H.

### Personalmeldungen.

Ostip Schubin auf der Bühne. — Wie Berliner Blättern gemeldet wird, gedenkt die bekannte Schriftstellerin Lula (nicht: Lola!) Kirchner (Ostip Schubin) in einem Einakter, den sie soeben vollendet hat, zum erstenmal die Bühne zu betreten und selber eine Rolle darin zu übernehmen. Das Stück soll in der Berliner Hofgesellschaft spielen. Die erste Aufführung wird im Prager Landestheater vor sich gehen.

(Sprechsaal.)

### Die Zertrümmerung der Sortiments- = Zwergbetriebe.

(Vgl. Nr. 273, 280, 284, 285, 287, 288 d. Bl.)

VII.

Unter Bezugnahme auf meinen Börsenblattartikel schreibt mir Herr Paul Stiehl-Leipzig unterm 9. Dezember einen mehrseitigen „eingeschriebenen“ Brief, dessen Empfang ich Herrn Stiehl am besten dadurch zu bestätigen glaube, daß ich einige Stellen daraus zur Kenntnis der Leser des Börsenblatts bringe:

„Wiederholt versuchen Sie gegen die Buchbinder-Kommissionäre und Grosssortimente herzugehen, scheinen aber noch so schwach auf den Füßen zu stehen, daß Sie es nicht einmal wagen, an der richtigen Stelle anzufassen. Ich vermute deshalb, daß auch Sie von den Leipziger Kommissionären und Barsortimenten noch recht abhängig sind. Aus guten Gründen hat man im Adressbuch für den Deutschen Buchhandel für 1904 die Kommissionäre aufgeführt, auch den Mitgliedern des Vereins Leipziger Kommissionäre ein Sternchen vorgelegt, die Kommittenten aber nicht genannt! Nun sind diese großen Kommissionäre nicht mehr so leicht zu fassen.“

Ich unterlasse es selbstverständlich, diesen u. a. an die Adresse des Ausschusses für das Börsenblatt gerichteten Unterstellungen und Verdächtigungen meinerseits auch nur mit einem Wort entgegenzutreten; vielleicht wird es von anderer Seite aus geschehen. Festnageln wollte ich aber auf jeden Fall, in welcher Weise und mit welchen Waffen auf Seite eines Vertreters der Buchbinder-Kommissionäre der Kampf zu führen unternommen wird.

Dresden, den 10. Dezember 1903.

Rudolf Heinze.

### Bemerkung.

Der unterzeichnete Ausschuss bemerkt hierzu, daß das Verzeichnis der Leipziger Kommissionäre und deren Kommittenten in dem Offiziellen Adressbuch des deutschen Buchhandels für das Jahr 1904 auf einstimmigen Beschluß des Vereins- und Börsenblatt-Ausschusses, dem sich der Vorstand des Börsenvereins angeschlossen hat, weggelassen worden ist, einmal, weil durch Weglassung außerhalb Leipzigs nicht benutzter Verzeichnisse Raum gespart werden sollte, und dann, weil eine Anzahl Leipziger Kommissionäre auf Befragen selbst erklärte, daß sie auf das Weiterbestehen dieses Verzeichnisses keinen Wert lege.

Leipzig.

Der Ausschuss für das Börsenblatt.

Johannes Hirschfeld,  
Vorsitzender.

Ferdinand Pomny,  
für den Schriftführer.

### Zur Beachtung!

Die Herren Sortimenten setze ich in Kenntnis, daß ich die „Methode Häuffer“ nicht durch Reisende vertreiben lasse und überhaupt keine Reisenden angestellt habe. Die Herren Kollegen in Rheinland-Westfalen werden daher gebeten, Bestellungen eines Herrn Max Schilling auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

J. Vielesfeld's Verlag, Karlsruhe.